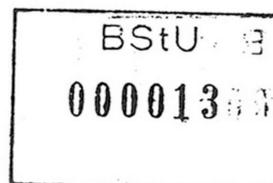


Anlage 1

Untersuchungshaftanstalt

Bestimmungen für Besucher von Verhafteten1. Besucher haben

- sich bei der Wache der Untersuchungshaftanstalt unter Vorlage ihres Personaldokumentes auszuweisen,
- die erteilte Sprechgenehmigung vorzulegen,
- sich den angewiesenen Kontrollmaßnahmen zu unterziehen,
- die für den Besuch nicht notwendigen Sachen und Gepäckstücke in den zugewiesenen Schließfächern abzulegen.

2. Bei Besuchen ist es gestattet

- sich durch Händedruck zu begrüßen und zu verabschieden,
- sich über Probleme auszutauschen; festgelegte Bedingungen sind einzuhalten,
- genehmigte kleinere Geschenke und Zahlungsmittel für den Verhafteten zu übergeben (kleinere Geschenke sind Frischobst, fabrikverpackte Tabakwaren, Backwaren und Süßigkeiten).

Zur Vorbereitung der Übergabe der Geschenke ist vom Besucher eine Aufstellung über Zahlungsmittel sowie Inhalt, Anzahl und Art der Gegenstände zu fertigen. Die Geschenke sind zur Kontrolle und zum Vergleich mit der Inhaltsaufstellung vorzulegen.

3. Es ist nicht gestattet

- ohne vorherige Zustimmung des Beaufsichtigenden Geschenke oder Gegenstände zu übergeben oder entgegenzunehmen,
- unzulässige mündliche oder schriftliche Nachrichten zu übermitteln.

4. Der Besuch wird abgebrochen, wenn die angeführten Bestimmungen nicht eingehalten werden bzw. den Aufforderungen des Beaufsichtigenden nicht nachgekommen oder in anderer Art und Weise gegen die Ordnung und Sicherheit verstoßen wird.